



Andreas Kley



Die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen aus staatsrechtlicher und staatsphilosophischer Sicht

- 1. Aktuelles Beispiel: Entsorgung von Atommüll**
- 2. Generationenverantwortung in der BV**
- 3. Sprachgebrauch zur Generationenverantwortung**
- 4. Thomas Jefferson – James Madison**

Prof. Dr. Andreas Kley

1

Was heisst „nachhaltig“?

«Nachhaltig ist eine Entwicklung, wenn sie gewährleistet, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen.»

(Brundtland-Bericht 1987)

Prof. Dr. Andreas Kley

2

Nachhaltigkeit in der BV

Präambel	„Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen“
Art. 2 II	Förd. „nachhaltiger Entwicklung“
Art. 54 II	Ziel der Aussenpolitik
Art. 73	Grundsatzartikel
Art. 76	„Haushälterische Nutzung“ von Wasser
Art. 77	„Erhaltung des Waldes“
Art. 104 I	„nachhaltige Produktion“ der Lw
Art. 126	Haushaltausgleich

Prof. Dr. Andreas Kley

3

Präambel

Im Namen Gottes des Allmächtigen!
Das Schweizervolk und die Kantone,
in der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,
im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie,
Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit
gegenüber der Welt zu stärken,
im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre
Vielfalt in der Einheit zu leben,
im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der
Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,
gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die
Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen,
geben sich folgende Verfassung:

Prof. Dr. Andreas Kley

4

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Schweizerische Eidgenossenschaft schützt die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes.**
- ² Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes.**
- ³ Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern.**
- ⁴ Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.**

Prof. Dr. Andreas Kley

5

Art. 54 Auswärtige Angelegenheiten

- ¹ Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes.**
- ² Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt; er trägt namentlich bei zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte und zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.**
- ³ Er nimmt Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Kantone und wahrt ihre Interessen.**

Prof. Dr. Andreas Kley

6

Art. 73 Nachhaltigkeit

Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.

Prof. Dr. Andreas Kley

7

Art. 76 Wasser

- 1 Der Bund sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers.**
 - 2 Er legt Grundsätze fest über die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf.**
 - 3 Er erlässt Vorschriften über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge.**
- (...)**

Prof. Dr. Andreas Kley

8

Art. 77 Wald

- ¹ Der Bund sorgt dafür, dass der Wald seine Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktionen erfüllen kann.**
- ² Er legt Grundsätze über den Schutz des Waldes fest.**
- ³ Er fördert Massnahmen zur Erhaltung des Waldes.**

Prof. Dr. Andreas Kley

9

Art. 104 Landwirtschaft

- ¹ Der Bund sorgt dafür, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:
 - a. sicheren Versorgung der Bevölkerung;**
 - b. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft;**
 - c. dezentralen Besiedlung des Landes.****
- ² Ergänzend zur zumutbaren Selbsthilfe der Landwirtschaft und nötigenfalls abweichend vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe.**
- ³ Er richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. (...)**

Prof. Dr. Andreas Kley

10

Art. 126 Haushaltführung

- 1 Der Bund hält seine Ausgaben und Einnahmen auf Dauer im Gleichgewicht.**
- 2 Er trägt einen allfälligen Fehlbetrag seiner Bilanz ab; dabei nimmt er Rücksicht auf die Wirtschaftslage.**

Prof. Dr. Andreas Kley

11

Thomas Jefferson (1743-1826)

- 1743 Geburt am 13. April in Shadwell, Virginia**
- 1767 Wird Anwalt an der Virginia Bar**
- 1774/75 Delegierter am 1./2. Kontinentalkongress**
- 1782 Tod der Frau Martha**
- 1784/89 Botschafter in Paris**
- 1789/96 Erster Aussenminister der USA / Vizepräsident**
- 1801/09 Dritter Präsident der USA**
- 1819 Gründet University of Virginia**
- 1826 Tod am 4. Juli**

Prof. Dr. Andreas Kley

12



Thomas Jefferson als amerikanischer Botschafter in Frankreich

Prof. Dr. Andreas Kley

13

Biographische Anhaltspunkte für Jeffersons Generationendenken

- **Jeffersons Frau starb 1782;**
- **Die meisten seiner Kinder starben lange vor ihm;**
- **Er übernahm die überschuldete Erbschaft seines Schwiegervaters und hatte Zeit Lebens mit Geldproblemen zu kämpfen (z.B. Verkauf seiner Bibliothek);**
- **Botschafter in Paris der Revolution.**

Prof. Dr. Andreas Kley

14

Jeffersons Generationenlehre

„We may consider each generation as a distinct nation, with a right, by the will of its majority, to bind themselves, but none to bind the succeeding generation, more than the inhabitants of another country“

(Brief an John Wayles Eppes vom 24.6.1813, in: Thomas Jefferson, *Political Writings*, edited by Joyce Appleby and Terence Ball, Cambridge : Cambridge University Press 1999, S. 599).

Prof. Dr. Andreas Kley

15

Selbstbestimmungsrecht einer jeden Generation

Für Jefferson ist keine Gesellschaft berechtigt, „eine dauernde Verfassung oder auch nur ein dauerndes Gesetz aufzustellen (...).

Die Erde gehört immer dem lebenden Geschlecht. Dieses kann demnach, solange es die Nutzniessung hat, die Erde und das, was sie hervorbringt, nach Gutdünken gebrauchen. Diese Menschen sind Herren über ihre eigene Person und können folglich sich regieren, wie es ihnen gefällt. Personen und Eigentum bilden die Summe der Objekte einer Regierung. Die Verfassung und die Gesetze ihrer Vorgänger sind, naturgemäss, zugleich mit denen erloschen, deren Wille sie schuf. Dieser konnte sie in Geltung erhalten, solange er selbst bestand, aber nicht länger. Jede Verfassung also und jedes Gesetz vergeht naturgemäss nach Ablauf von 19 Jahren. Wenn sie noch länger angewandt werden, so geschieht dies durch Gewalt und nicht auf Grund von Recht.“ [Brief an J. Madison v. 6.9.1789]

Prof. Dr. Andreas Kley

16

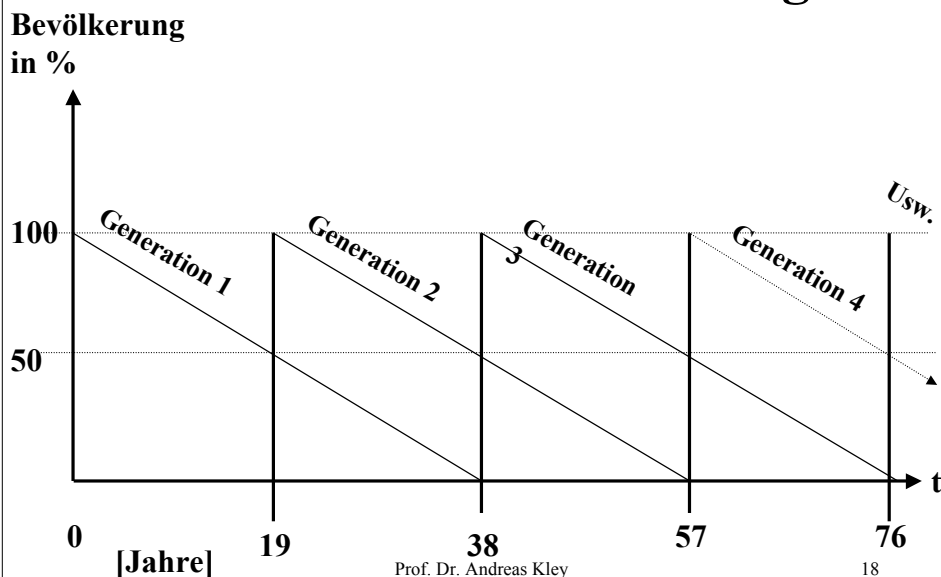
Herleitung der Generationenfolge von 20 Jahren nach Jefferson

Die Dauer einer Generation werde durch die Gesetze der Sterblichkeit bestimmt. Aus den statistischen Angaben über die Todesfälle zu seiner Zeit erschloss Jefferson, dass nach Ablauf von etwa 18 Jahren und acht Monaten die Hälfte der Erwachsenen gestorben sei. Das bedeute, dass nach 19 Jahren (aufgegründet) nachdem ein Vertrag geschlossen worden sei, die Mehrheit der Vertragspartner gestorben und damit ihr Vertrag hinfällig geworden sei.

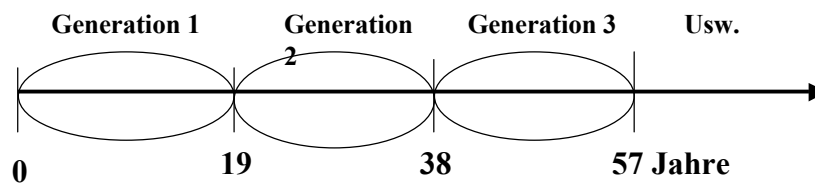
Prof. Dr. Andreas Kley

17

Jeffersons Generationenfolge I



Jeffersons Generationenfolge II



Prof. Dr. Andreas Kley

19

Jeffersons Selbstbestimmungsrecht der Generationen

"Ich setze auf diesem Gebiet voraus ..., dass die Erde in ihrem Niessbrauch den Lebenden gehört, dass die Toten weder Rechte noch Macht über sie haben".

["... I suppose to be self evident, ,that the earth belongs in usufruct to the living', that the dead have neither powers nor rights over it", Brief an J. Madison vom 6.9.1789]

Prof. Dr. Andreas Kley

20

Einwände von James Madison gegen die Generationenlehre

- 1. Die periodisch geänderte Regierungsform erforderte ein Volk von Philosophen.**
- 2. Heute ist die Erde keine Gabe an die jetzt Lebenden, denn die Verbesserungen welche die Toten geschaffen haben, bilden eine Schuld der Lebenden.**
- 3. Die Änderung der Regierungsform und dazu gehören die Eigentumsrechte bewirkte gewaltigen Streit unter den Lebenden.**

Prof. Dr. Andreas Kley

21

Anwendung der Generationenlehre Th. Jeffersons heute

- Nachhaltigkeit als Handlungsgrundsatz von Bund und Kantonen (Art. 73 Bundesverfassung = BV)**
- Ausgleich des Staatshaushalts (Art. 126 BV)**
- Recht zur Verfassungsinitiative (Art. 138, 139): Das Volk kann jederzeit die politische Ordnung ändern, wenn sich eine Mehrheit dafür findet.**

Prof. Dr. Andreas Kley

22

Literatur

Die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen – ein staatsphilosophisches Postulat von Thomas Jefferson, in: Mensch und Staat, Festgabe der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg für Thomas Fleiner zum 65. Geburtstag, hrsg. von Peter Hänni, Fribourg 2003, S. 505-523.

Internet:

http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/kley/container/jefferson_pages_505_523.pdf